

Auf der andern Seite hat die dankenswerte Neubearbeitung der Regesten Adolfs von Nassau durch Vincenz Samanek⁶⁾ eine Darstellung der Regierungszeit dieses Herrschers bisher nicht gezeitigt. Es wäre sehr zu wünschen, daß es bald geschähe, umso mehr weil gerade hier eine Reihe stark umstrittener Fragen noch ihrer endgültigen Lösung harren⁷⁾. Samaneks Regesten werden dabei die unentbehrliche Grundlage bilden, aber gerade deshalb dürfte es nötig sein, sie überall dort noch einmal kritisch zu überprüfen, wo der Bearbeiter trotz aller aufgewendeten Mühe wohl doch nicht ganz das Richtige getroffen hat. Denn es ist die Kehrseite der eben angedeuteten hohen Brauchbarkeit aller Regestenwerke, daß ihre Aufstellungen allzu leicht eine Art von kanonischem Ansehen erlangen und so ohne weiteres in die allgemeine Geschichtsauffassung übergehen. Daher soll im Folgenden eine Frage nochmals aufgegriffen werden, in der Samaneks Ansichten zwar bereits auf Widerspruch gestoßen sind, die aber vielleicht in mancher Hinsicht doch noch einer eingehenderen Klärung bedarf und sich auch einer solchen als fähig erweisen dürfte.

Während die ältere Forschung im allgemeinen die Auffassung vertrat, daß über Adolfs Wahl nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten unter den Kurfürsten eine volle Übereinstimmung erzielt worden und daß sie in der Form einer *electio per unum* erfolgt sei⁸⁾, glaubte Samanek aus seiner eindringlichen Überprüfung des Quellenstoffes eine andere Auffassung ableiten zu müssen. Schon in seinen vorbereitenden „Studien zur Geschichte König Adolfs“⁹⁾, wo er dem Vorgang der Wahl einen ganzen Abschnitt widmete, glaubte er zeigen zu können, daß Erzbischof Gerhard von Mainz lediglich kraft seiner eigenen sowie der ihm übertragenen Stimme des Böhmenkönigs den Grafen Adolf zum König gewählt habe, was ja auch den Anforderungen der Bulle *Qui coelum* Urbans IV. entsprochen habe, die es — wie Samanek meint — als ausreichend für eine gültige Wahl bezeichnet hatte, daß zwei Wähler ihre Stimme auf eine Person vereinigten. Nur als Möglichkeit ließ S. daneben gelten, daß diese Wahl auch durch andere Kurfürsten, insbesondere durch Erzbischof Siegfried von Köln, beurkundet worden sei oder daß Gerhard auch noch im Namen Kölns eine — uns nicht erhaltene — Urkunde ausgestellt habe; doch hielt er eine solche Annahme weder in Bezug

bieten: Regesta Habsburgica 2. Abteilung: Die Regesten der Herzoge von Österreich von 1281—1314. 1. Halbband: Die Regesten Albrechts I. von 1281—1288, bearbeitet von H. Steinacker, 1. Lieferung 1281—1288 (1934); 2. Lieferung 1288—1298 in Bearbeitung. Allgemein wäre zu wünschen, daß die Arbeit an den Regesten, sobald die dringendsten Aufgaben für die Kaiserzeit erledigt sind, stärker auf das spätere Ma. konzentriert würde. Besonders eine Neubearbeitung der Regesten Heinrichs VII. ist ein dringendes Desiderat der Forschung.

⁶⁾ J. F. Böhmer, Regesta Imperii VI, 2. Abt., neu bearbeitet von V. Samanek (1933—1948).

⁷⁾ So vor allem die der sog. Bestechung Adolfs durch den französischen König; vgl. Samanek a. a. O. S. 434 ff. und die von H. Grundmann in: Bruno Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, 8. Aufl. 1. Nachdruck 1 (1954) 407 f. angeführte Literatur, besonders den in Deutschland oft nicht genügend beachteten Aufsatz von G. Barraclough, Cambridge Hist. Journal 6 (1940) 225 ff., auch W. H. Struck, Nassauische Annalen 63 (1952) 97 ff.

⁸⁾ Lediglich als Beispiel sei angeführt F. W. Th. Schliephake, Geschichte von Nassau 2 (1867) 332 ff., dem die meisten Späteren gefolgt sind; vgl. auch R. Schröder-E. v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁷ (1932) S. 518.

⁹⁾ SB. Wien Phil.-hist. Kl. 207, 2 (1930) 11 ff.